

Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision; 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 26. Februar 2013

Das Wichtigste im Überblick

In erster Linie soll mit der Vorlage die berufliche Vorsorge für die rund 1'000 Versicherten der städtischen Pensionskasse den neuen bundesrechtlichen Vorschriften des BVG auf den 1. Januar 2014 angepasst werden. Die Änderung des BVG verlangt von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwingend eine Kompetenzaufteilung zwischen der Legislative und dem paritätisch zusammengesetzten PK-Vorstand. Das revidierte BVG lässt zu, dass die Stadt Zug weiterhin die Grundzüge der Pensionskasse, wie zum Beispiel die Rechtsform und das Vorsorgeprimat regelt. Der GGR kann neu noch entweder die **Finanzierung** oder die **Leistungen** und die Grundzüge der Organisation festlegen. Die übrigen Regelungen sind künftig zwingend kraft Bundesrecht Aufgaben des dafür auch verantwortlichen PK-Vorstands.

Die Pensionskasse der Stadt Zug soll weiterhin als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem System der Vollkapitalisierung sowie bei den Altersleistungen nach dem Grundsatz des Beitragsprimats geführt werden.

Gemäss dem bereits heute geltenden Vorsorgesystem macht es Sinn, dass der GGR die Finanzierung und der PK-Vorstand die Leistungen regeln. Der GGR hat somit die Parameter zu regeln, welche sich direkt auf den städtischen Finanzhaushalt auswirken. Die Leistungen erfordern umgekehrt eine grosse Zahl von Detailregelungen, für die der PK-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten das vorgesehene Organ ist.

Gemäss Empfehlung des Experten muss der Umwandlungssatz wegen der gestiegenen Lebenserwartung und tieferer Renditeerwartungen nach dem bisherigen System weiterhin über das Jahr 2013 hinaus in jährlichen Schritten reduziert werden. Mit der Revision soll gleichzeitig auch ein neuer, moderner Sparplan eingeführt werden, der vor allem die Ausgangslage für die jüngeren Versicherten gezielt verbessert. Damit verbunden ist eine moderate Beitragserhöhung etwa gleich hoch sowohl für die Versicherten (+ CHF 506'000 p.a.) als auch die Arbeitgebenden (+ CHF 511'000 p.a.).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In enger Absprache mit dem Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage betreffend einer aufgrund der BVG-Strukturreform notwendig gewordenen Totalrevision des städtischen Pensionskassenreglements. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage

- 1.1 Geschichte der beruflichen Vorsorge in der Schweiz und insbesondere der Pensionskasse der Stadt Zug
- 1.2 Heutige Ausgestaltung
- 1.3 Anpassungsbedarf aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorschriften (Strukturreform)

2. Die Revisionsvorlage

- 2.1 Weiterführung der Pensionskasse in der Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- 2.2 Weiterführung als vollkapitalisierte Pensionskasse
- 2.3 Kompetenzaufteilung zwischen GGR und PK-Vorstand; Festlegung der Finanzierung durch den GGR unter Beibehaltung der Leistungsgarantie der Stadt und der angeschlossenen Arbeitgebenden.
- 2.4 Neuer Sparplan
- 2.5 Revision des Pensionskassenreglements
- 2.6 Kostenfolgen
- 2.7 Erlass eines neuen Vorsorgereglements durch den PK-Vorstand

3. Vernehmlassung/Vorprüfungen

4. Antrag

1. Ausgangslage

1.1 Geschichte der beruflichen Vorsorge in der Schweiz und insbesondere der Pensionskasse der Stadt Zug

Im Jahre 1972 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schweiz der Verankerung des 3-Säulen-Prinzips in der Bundesverfassung zu. Am 1. Januar 1985 trat nach langen Vorbereitungsarbeiten das Bundesgesetz über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) in Kraft. Die Leistungen nach BVG bauen auf dem sogenannten Beitragsprimat auf, das heisst die Sparguthaben sind definiert, wogegen die effektiven Leistungen im Vorsorgefall vom individuellen Sparguthaben abhängen. Das BVG enthält Mindestvorschriften zur obligatorischen Vorsorge.

Die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich frei, darüber hinausgehende Leistungen zu versichern (überobligatorische Vorsorge). Sie dürfen auch Leistungen basierend auf dem Leistungsprimat erbringen (in diesem System sind die Leistungen abhängig vom letzten versicherten Lohn), solange die Mindestleistungen nach BVG eingehalten sind.

Die Wurzeln der Pensionskasse der Stadt Zug reichen in die Dreissigerjahre des letzten Jahrhunderts zurück, also lange bevor auf eidgenössischer Ebene das Obligatorium der 2. Säule eingeführt worden ist. Nach den Reglementen vom 26. Juli 1930 waren die Beamten und Angestellten im Rahmen einer Gruppenversicherung bei einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft angeschlossen. Am 24. August 1953 wurde eine eigene, bereits damals rechtlich selbstständige Pensionskasse errichtet, wobei für einen Teil der Angestellten eine separate Sparversicherung galt. Dieses Reglement wurde Ende 1970 bereits wieder revidiert. Einige Revisionen brachten allmählich Verbesserungen der Leistungen.

Mit der Totalrevision des städtischen Pensionskassenreglements per 1. Januar 1995 und der Umstellung des Versicherungssystems vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen wurde der Schritt zu einer modernen, individuell gerechten und flexiblen Personalvorsorge vollzogen. Per 1. Januar 2003 erfolgte eine Teilrevision, bei welcher vor allem die bereits vor 1995 entstandene Unterdeckung von der Stadt mit 53.95 Mio. Franken gedeckt worden ist (ohne Dotierung einer Wertschwankungsreserve). Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Vollkapitalisierung der Kasse vollzogen, welche auch im Rahmen der Strukturreform des BVG für öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen ein wichtiges Thema ist. Bereits auf den 1. Januar 2006 wurde erneut eine Teilrevision in Kraft gesetzt, um den Umwandlungssatz und weitere Bestimmungen dem BVG anzupassen sowie den Besitzstand den veränderten Verhältnissen anzugleichen. Per 1. Januar 2010 traten nach einem bundesgerichtlichen Verfahren 254 Lehrpersonen von der Pensionskasse des Kantons Zug zur städtischen Pensionskasse über, womit der aktive Versichertenbestand auf rund 1'000 Personen gestiegen ist. Seither ist das gesamte Personal der Stadt Zug bei der eigenen Pensionskasse versichert.

1.2 Heutige Ausgestaltung

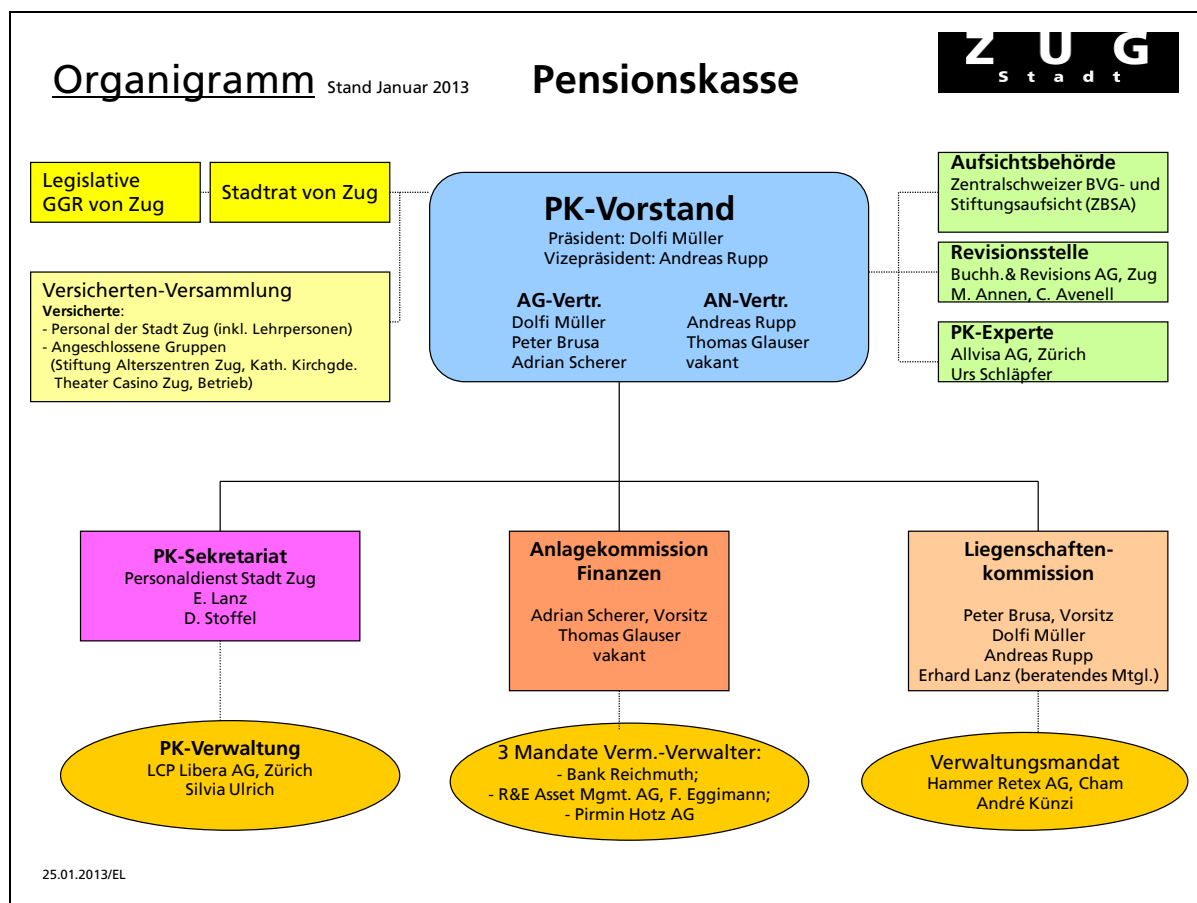
Allgemeines

Die Pensionskasse der Stadt Zug ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in der Stadt Zug (§ 1 Abs. 1 PK-Reglement). Sie führt einen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanzierten umhüllenden Vorsorgeplan, der für die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat aufgebaut ist. Das heisst, dass sich die Altersrenten nach der Höhe des individuellen Altersguthabens bei der Pensionierung und dem jeweils gültigen Umwandlungssatz bemessen.

Der Vorsorgeplan bietet den Versicherten auch die Möglichkeit, an Stelle der Altersrente das gesamtes Altersguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform zu beziehen. Die Leistungen für Tod und Invalidität sind in prozentualer Abhängigkeit des versicherten Lohnes festgelegt.

Organisation

Die aktuelle Organisation der Kasse ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich.



Ein Sitz in der Arbeitnehmervertretung im PK-Vorstand ist wegen eines Todesfalls vakant. Die Ersatzwahl erfolgt an der Versichertenversammlung vom 19. Juni 2013.

Finanzierung, Beiträge, Spargutschriften

Die ordentlichen Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften sind nach Alter abgestuft. Die Beiträge und Spargutschriften betragen in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter des Mitglieds	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total Spargutschriften
25 - 34	7.5%	7.5%	15.0%
35 - 44	7.5%	10.5%	18.0%
45 - 54	7.5%	13.5%	21.0%
54 - 65	7.5%	16.5%	24.0%

Die Risikobeiträge betragen für Versicherte bis zum 25. Altersjahr 1% (Arbeitgebende 1.5%). Sobald ordentliche Sparbeiträge entrichtet werden, erhöht sich der Risikobeitrag arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig je auf 2.0% des versicherten Lohnes. Die Arbeitgebenden leisten zudem zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten einen Zusatzbeitrag in der Höhe von 12% der laufenden Renten des Vorjahres.

Leistungen, Umwandlungssatz

Die dem Reglement zu Grunde liegenden, modellhaft berechneten Leistungsziele entsprechen einer Altersrente von ca. 62% des letzten beitragspflichtigen Lohnes. Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens und des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz wurde in den letzten Jahren jährlich um 0.05 Prozentpunkte gesenkt und beträgt ab 2013 6,8% für das technische Rücktrittsalter 64 (vgl. GGR-Vorlage Nr. 1839 vom 10. Mai 2005). Der Versicherungsexperte der Pensionskasse hat in seinem letzten versicherungstechnischen Gutachten empfohlen, die laufende Senkung des Umwandlungssatzes um jährlich 0.05%-Punkte über das Jahr 2013 hinaus fortzusetzen und so in einen Bereich zu gelangen, der versicherungstechnisch bei einem technischen Zins von 3.5% korrekter ist als 6.8% im Alter 64 gemäss heutigem Reglement. Der PK-Vorstand wird diese Empfehlung des Versicherungsexperten nach der Verabschiedung dieser Vorlage durch den GGR in eigener Kompetenz entsprechend umsetzen, um der gestiegenen Lebenserwartung und der tieferen Renditeerwartungen Rechnung zu tragen.

Die Invalidenrente beträgt 60% des beitragspflichtigen Lohnes und wird bis zum Rücktrittsalter ausgerichtet. Anschliessend wird sie durch die Altersrente abgelöst, die sich aus dem fortgeführten Sparguthaben ergibt. Die Ehegattenrente beträgt beim Tod vor dem Altersrücktritt 45% des beitragspflichtigen Lohnes, bzw. beim Tod nach dem Altersrücktritt 70% der laufenden Altersrente. Die Waisenrenten betragen 12% des beitragspflichtigen Lohnes bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Gemäss § 6 Abs. 2 des PK-Reglementes garantieren die Einwohnergemeinde Zug und die Arbeitgebenden der angeschlossenen Gruppen die Leistungen der Kasse je gegenüber ihren eigenen versicherten Mitgliedern.

Versichertenbestand

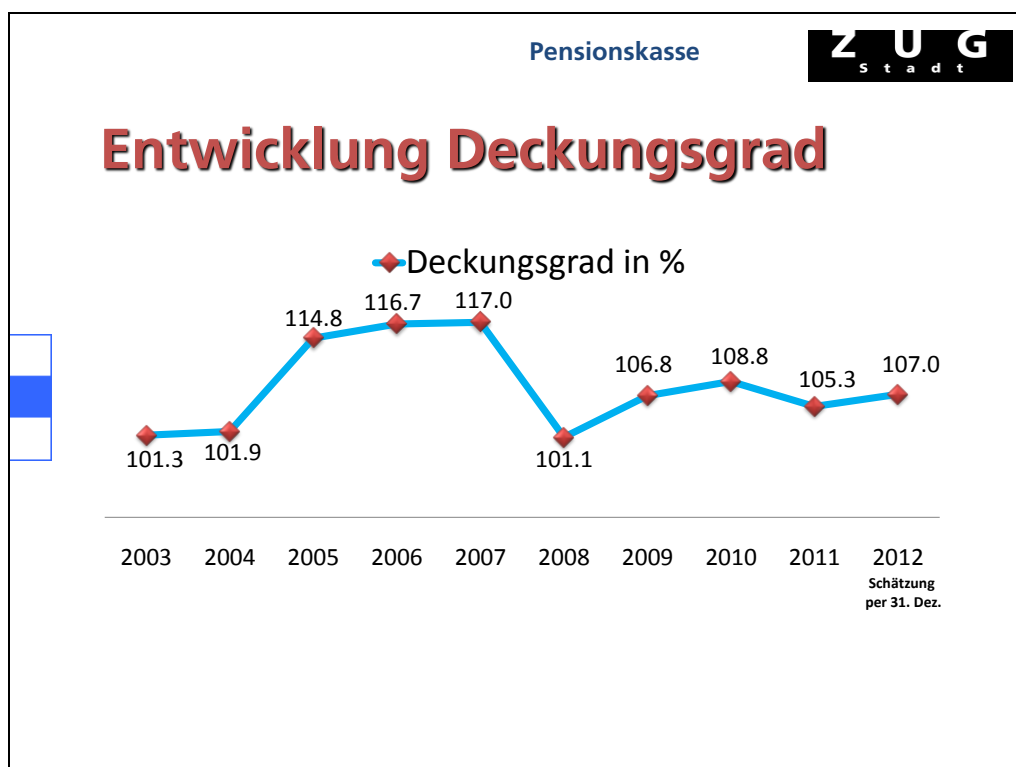
Per Ende 2011 betrug der aktive Versichertenbestand total 1'013 Personen, (660 Frauen und 353 Männer). In dieser Zahl eingeschlossen sind 254 Lehrpersonen, die per 1. Januar 2010 von der kantonalen Pensionskasse in die städtische Pensionskasse übergetreten sind (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2031 vom 16. Juni 2009). Im Total der aktiven Versicherten enthalten sind auch das Personal der angeschlossenen Gruppen: Stiftung Alterszentren Zug (264), Kath. Kirchgemeinde Zug (15) und Theater Casino Zug (9).

Von der Kasse beziehen 203 Personen eine Altersrente. Der durchschnittliche Betrag der ausgerichteten Altersrenten liegt pro Person bei CHF 35'128.-- im Jahr (Stand 31.12.2011).

Technischer Zins, Deckungsgrad

Den technischen Zins, das heisst der Zinssatz, mit welchem die den Renten zugrunde liegenden Vorsorgekapitalien verzinst werden, hat der PK-Vorstand vor einigen Jahren von 4,0% auf 3,5% reduziert.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Deckungsgrads der Kasse seit der Sanierung bzw. dem Jahr 2003:



Nach der im Jahre 2002 vom GGR mit 31:0 Stimmen einstimmig beschlossenen Sanierung der Kasse hat der Deckungsgrad von 101,3% (Stand Ende 2003) dank geschickter Anlagepolitik kontinuierlich bis auf 117% im Jahr 2007 gesteigert werden können. Im katastrophalen Börsenjahr 2008, dem sich keine Pensionskasse ohne gravierende Folgen entziehen konnte, ist dann leider der Deckungsgrad praktisch wieder auf den gleichen Stand wie zu Beginn unmittelbar nach der Sanierung Ende 2003 gesunken. Nach einem Wiederanstieg des Deckungsgrads in den Jahren 2009 und 2010 auf rund 108% ist diese wichtige Kennzahl im Jahr 2011 aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, Niedrigzinsen sowie Währungsturbulenzen (speziell USD und Euro) auf 105,3% per Ende 2011 gesunken. Im Jahr 2012 hat sich die Börsensituation wieder etwas erholt, weshalb der Deckungsgrad der Kasse auf rund 107% gestiegen ist (geschätzter Stand Ende Dezember 2012). Der PK-Vorstand setzt alles daran, die Performance der Kasse zu steigern.

So hat er eine neue Immobilienstrategie beschlossen, die insbesondere eine Optimierung der bestehenden PK-Liegenschaften beinhaltet (Beispiele: Neubau eines Mehrfamilienhauses an der Ahornstrasse in Zug, Optimierung der Mieterspiegel sowie Prüfen von weiteren Direktanlagen).

Die Wertschwankungsreserve, die bei der Sanierung der Kasse im Jahr 2002 unberücksichtigt blieb, ist nach wie vor ungenügend. Diese Reserve ist ein sehr wichtiges Instrument für die Risikofähigkeit der Kasse und darauf basierend für die Festlegung sowie Umsetzung der Anlagestrategie. Die Reserve dient als Rückstellung, um für Kursschwankungen gewappnet zu sein. Das katastrophale Börsenjahr 2008 hat deutlich gezeigt, wie wichtig dieses Instrument ist. Der Sollwert der Wertschwankungsreserve beträgt gemäss Anlagereglement rund 17% des technisch notwendigen Vorsorgekapitals. Die Wertschwankungsreserve konnte seit anfangs 2009, als diese nur noch CHF 2.3 Mio. betragen hat, per Ende 2011 wieder auf CHF 16.7 Mio. geäuftet werden. Es fehlt aber zum Zielwert immer noch ein stattlicher Betrag von rund CHF 31.6 Mio. Freie Mittel können deshalb nicht ausgewiesen werden. Es wird je nach Börsenverlauf noch einige Jahre dauern, bis die Wertschwankungsreserve wieder den Zielwert erreicht haben wird, wie dies einmal kurzfristig im Jahr 2007 der Fall gewesen ist.

Insgesamt und auch im Vergleich zu anderen Kassen darf aber die finanzielle Situation der städtischen Pensionskasse und auch ihre Versichertenstruktur (günstiges Verhältnis Aktivversicherte und Rentenbeziehende) als gesund bezeichnet werden. Für die Absicherung der finanziellen Situation der Kasse wird es trotzdem als wichtig erachtet, die Garantie der Arbeitgebenden wie bisher beizubehalten. Diese Garantie hat eher einen wichtigen psychologischen Wert, denn der PK-Vorstand ist reglementarisch gehalten, bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation, das heisst bei einem drohenden Absinken des Deckungsgrades unter 100%, umgehend Sanierungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Insofern ist es kaum wahrscheinlich, dass die erwähnte Garantie der Arbeitgebenden je zum Tragen käme.

1.3 Anpassungsbedarf aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorschriften (Strukturreform)

Am 19. März und 17. Dezember 2010 haben die Eidgenössischen Räte eine umfassende Teilrevision des BVG beschlossen. An seiner Sitzung vom 10. Juni 2011 hat der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet und die beschlossenen BVG-Revisionen in Kraft gesetzt. Die zentralen Elemente der Reform sind die Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit sowie die Stärkung und Neuordnung des Aufsichtssystems. Die Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen geht vom Bund an verwaltungsunabhängige kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden über. Für die Oberaufsicht wurde eine verwaltungsunabhängige Oberaufsichtskommission "Berufliche Vorsorge" geschaffen.

Gleichzeitig mit der Strukturreform hat der Bundesrat auch die Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance sowie Präsidium der Oberaufsichtskommission wurden bereits per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Alle übrigen Bestimmungen, so auch diejenigen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, traten per 1. Januar 2012 in Kraft. Allerdings besteht für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eine Übergangsfrist bis Ende 2013 bezüglich Wahl der Rechtsform, der Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung sowie die Festlegung des Systems Voll- versus Teilkapitalisierung. Die bundesrechtliche Gesetzesänderung verlangt weiter, dass die Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Danach steht es den Kantonen und Gemeinden frei, ihre Vorsorgeeinrichtung im System der Teilkapitalisierung oder, wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung, im System der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad von 100% oder mehr) zu führen. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge, wie sie heute in dem vom GGR erlassenen Pensionskassenreglement anzutreffen ist, ist neu von Bundesrechts wegen nicht mehr zulässig.

Gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG nimmt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung - bei der Pensionskasse der Stadt Zug ist dies der Vorstand - die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Art. 51a Abs. 2 BVG hält fest, dass das oberste Organ die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnimmt:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

- k) Wahl und Abberufung des Experten für die berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Gemäss spezialrechtlicher Bestimmung zu den oben aufgeführten Aufgaben können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden. Entsprechend werden die meisten der heute geltenden Bestimmungen des städtischen Pensionskassenreglements (Städtische Rechtsammlung: Nr. 117.1) obsolet, da Art. 51a BVG alle (bis auf die erwähnte spezialrechtliche Ausnahme) Aufgaben zwingend dem Vorstand auferlegt. Aus diesem Grund ist das Pensionskassenreglement der Stadt Zug zwingend einer Totalrevision mit Inkrafttreten am 1. Januar 2014 zu unterziehen.

Auf der Grundlage des vom GGR total revidierten Pensionskassenreglements ist der PK-Vorstand gehalten, die kasseneigenen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-reglement mit den Leistungen für die Versicherten, in eigener Kompetenz bis Ende 2013 selbst zu regeln. Die Nebenreglemente (Teilliquidation, Anlagereglement, Rückstellungsreglement) sind vom Vorstand bereits beschlossen worden. Aus Gründen der Transparenz wird der Entwurf des vom PK-Vorstand vorgesehenen Vorsorge-reglements dieser GGR-Vorlage beigelegt (Anhang Nr. 2). Der PK-Vorstand beabsichtigt, dieses Reglement ebenfalls per 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen, falls der GGR gemäss dem vorliegenden Antrag mit der vorgesehenen Finanzierung zustimmt.

2. Die Revisionsvorlage

2.1 Weiterführung der Pensionskasse in der Rechtsform als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

In diesem Punkt ist in der Stadt Zug eine wichtige Vorgabe der Strukturreform, die Verselbstständigung der Vorsorgeeinrichtung, bereits seit vielen Jahren erfüllt. Seit 1953 ist die Pensionskasse der Stadt Zug eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Rechtsform hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine andere Rechtsform gewählt werden sollte.

2.2 Weiterführung als vollkapitalisierte Pensionskasse

Im Jahre 2002 hat der GGR der Sanierung der städtischen Pensionskasse zugestimmt. Damit wurde die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von rund 100% ermöglicht (ohne Dotierung mit einer Wertschwankungsreserve). Ein Jahr nach Inkrafttreten der Sanierungsrevision betrug der Deckungsgrad der Kasse per 31. Dezember 2003 101,2%. Der Deckungsgrad schwankte seither aufgrund der zum Teil sehr ungünstigen Börsenjahre 2008 und 2011, blieb aber mit geschickter Anlagestrategie im Gegensatz zu vielen anderen Kassen trotzdem immer über 100% (vgl. vorne Ziff. 1.2). Es war somit bereits 2002 klar der Wille des GGR, für die Pensionskasse der Stadt Zug das System der Vollkapitalisierung vorzusehen. Dieses System wird denn auch seit der Sanierung vom PK-Vorstand vollzogen. Das für öffentlich-rechtliche Kassen grundsätzlich mögliche und sehr komplizierte System der Teilkapitalisierung kann für die Pensionskasse der Stadt Zug kein Thema sein.

2.3 Kompetenzaufteilung zwischen GGR und PK-Vorstand; Festlegung der Finanzierung durch den GGR unter Beibehaltung der Leistungsgarantie der Stadt und der angeschlossenen Arbeitgebenden.

Das revidierte BVG lässt zu, dass die Stadt Zug weiterhin die Grundzüge der Pensionskasse, wie zum Beispiel die Rechtsform und das Vorsorgeprimat regelt. Der GGR kann aber - wie bereits erwähnt - gemäss dem neuen Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG neu noch entweder die **Finanzierung** oder die **Leistungen** festlegen. Die übrigen Regelungen sind künftig zwingend Aufgaben des dafür auch verantwortlichen PK-Vorstands.

Die Altersrenten der Pensionskasse der Stadt Zug beruhen auf dem Beitragsprimat, das heisst die Leistungen ergeben sich aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben, das während der Versicherungszeit mit den Spargutschriften und der gutgeschriebenen Verzinsung geäufnet worden ist. Damit ist es praktisch zwingend, dass der GGR die Beiträge und der PK-Vorstand die Leistungen regelt. Der GGR soll somit die Parameter regeln, welche sich direkt auf die Stadtfinanzen auswirken. Die Leistungen erfordern umgekehrt eine grosse Zahl von Detailregelungen, für die der PK-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten das vorgesehene Organ ist.

Der Stadtrat ist in Absprache mit dem PK-Vorstand der Meinung, dass die Gelegenheit der vorliegenden Revision dazu benützt werden sollte, die bisherige Finanzierungsregelung gemäss geltendem Pensionskassenreglement moderat anzupassen und einen neuen, moderneren Sparplan einzuführen (vgl. nachstehend Ziff. 2.4). Das bedeutet, dass die beantragte Revision vertretbare Mehrkosten für die Versicherten und die Arbeitgebenden zur Folge hat. Die schon bisher im Pensionskassenreglement enthaltenen Grundzüge der Kasse sowie die anzupassende Finanzierung sollen in das neue Reglement überführt werden (Finanzierungssystem, Höhe der Beiträge). Die Leistungen und die Einzelheiten zum Vorsorgeplan sowie die Organisation und das Verfahren werden vom PK-Vorstand zu regeln sein.

Mit dem neu vorgeschlagenen Sparplan ergibt sich eine leichte Verbesserung des Vorsorgegrades. Dies ist vertretbar, weil der Umwandlungssatz gemäss Empfehlung des Versicherungsexperten aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung weiterhin schrittweise gesenkt werden muss, was den Vorsorgegrad wiederum reduziert. Der PK-Vorstand trägt wie bisher die Verantwortung dafür, dass der Leistungsplan die vom GGR vorgegebenen Beiträge und die bundesrechtlich vorgeschriebene Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse berücksichtigt.

Die Pensionskasse der Stadt Zug wurde auf den 1. Januar 2003 von der Stadt auf einen Deckungsgrad von 100% ausfinanziert. Da bei dieser Sanierung auf die zusätzlich erforderliche Ausstattung mit einer Wertschwankungsreserve verzichtet worden ist, wurde die Leistungsgarantie der Stadt und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden beibehalten. Wie bereits vorne unter Ziff. 1.2 erwähnt, wird es für die Absicherung der finanziellen Situation der Kasse auch weiterhin als wichtig erachtet, die Garantie der Arbeitgebenden wie bisher beizubehalten, zumal seit 2003 aufgrund der stark volatilen Situation an den Finanzmärkten keine nachhaltige Wertschwankungsreserve erarbeitet werden konnte. Diese Garantie hat wie gesagt eher einen wichtigen psychologischen Wert, denn der PK-Vorstand ist gehalten, bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation, das heisst bei einem drohenden Absinken des Deckungsgrades unter 100%, umgehend Sanierungsmassnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten. Trotzdem ist es aufgrund des bestehenden Umfelds wichtig, die Garantie beizubehalten. Sie stellt ein wichtiges Signal an das städtische Personal und dasjenige der angeschlossenen Gruppen dar, dass auch im eher unwahrscheinlichen Ernstfall die Arbeitgebenden für ihr Personal da sind. Diese Regelung ist deshalb weiterhin verantwortbar, da eine Streichung der Garantie von den Angestellten missverstanden werden könnte.

Das Controlling durch die GPK ist gewährleistet und seit vielen Jahren institutionalisiert, indem ihr jährlich alle relevanten Unterlagen zur finanziellen Situation der Kasse zur Verfügung gestellt werden (Jahresrechnung mit Kontrollstellenbericht sowie das jährlich erstellte versicherungstechnische Gutachten). Das soll auch in Zukunft so sein und gibt Gewähr, dass sich auch die politischen Instanzen stets ein Bild über den Stand und die finanzielle Entwicklung der städtischen Pensionskasse machen können. Zudem wurde 2006 ein monatliches Informationssystem mit den wichtigsten Kennzahlen für den Vorstand implementiert.

2.4 Neuer Sparplan

Wie bereits erwähnt, sollen mit der vorliegenden Revision nicht nur die bundesrechtlichen BVG-Vorschriften umgesetzt, sondern auch der Sparplan den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Eine wesentliche Änderung liegt darin, dass der Sparplan obligatorisch bereits im Alter 22 beginnen soll. Heute können die jungen Versicherten zwar auch bereits ab Alter 23 die Vollversicherung verlangen, machen aber davon kaum Gebrauch. Da in der Zukunft aufgrund der wohl weiter steigenden Lebenserwartung, der Senkung des Umwandlungssatzes und der eher

tieferen Renditeerwartungen mit sinkenden Leistungen zu rechnen ist, kann mit einem besser abgestuften Sparplan einem zu starken Absinken des Vorsorgegrades mindestens teilweise entgegengewirkt werden. Um die Ausgangslage vor allem der jüngeren Generation zu verbessern, müssen bereits jetzt vorausschauend Massnahmen ergriffen werden. Der Kanton Zug will im Rahmen der zurzeit ebenfalls laufenden Revision den Sparplan ebenfalls anpassen. Es ist wichtig, dass die Stadt mit einem guten Sparplan ihre Attraktivität als Arbeitgeberin auch in Zukunft halten kann.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat der städtische Personalverband angeregt, den heute geltenden Sparplan zu prüfen, wobei die entstehenden Mehrkosten auf die beiden Sozialpartner aufzuteilen seien. Der Personalverband hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die Mehrkosten nicht einseitig zulasten der Arbeitgebenden gehen, sondern auch die Versicherten selber wegen der entstehenden Verbesserung namhafte und praktisch im gleichen Ausmass wie die Arbeitgebenden Mehrkosten in Kauf zu nehmen haben.

Der PK-Vorstand hat in der Folge den Experten der Kasse beauftragt, Varianten unter diesem Aspekt zu prüfen und Vergleiche anzustellen. Der Experte hat darauf hingewiesen, dass zum Ausgleich des neuen notwendigerweise tieferen Umwandlungssatzes (UWS) der Sparprozess verstärkt werden muss. Man gehe heute davon aus, dass der UWS künftig noch mehr reduziert werde. Dies betreffe vor allem die heute noch jüngeren Versicherten, weshalb der Sparprozess früher beginnen soll und in der (neu längeren) ersten Altersstufe (22 – 34) die Altersgutschrift um 1%-Punkt erhöht wird. Für die mittleren Generationen (35 – 44 und 45 – 54) sollen die Altersgutschriften um 2%-Punkte angehoben werden. Für die Altersgruppe 55 – Altersgrenze erfolgt ebenfalls eine Verstärkung der Altersgutschrift um 1%-Punkt. Damit wird der Sparprozess vorausschauend angepasst.

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 21. Januar 2013 hat der PK-Vorstand dem folgenden Vorschlag des Kassenexperten einstimmig zugestimmt:

Gegenüberstellung der Spargutschriften:		
Alter	Heutiger Plan	Vorschlag neu
22	----	16%
23 -24	15% freiwillig	16%
25 - 34	15%	16%
35 - 44	18%	20%
45 - 54	21%	23%
55 - Altersgrenze	24%	25%

Die Spargutschriften ergeben sich aus der Addition der Personal- und Arbeitgeberbeiträge, abzüglich Risikobeiträge von je 2%.

Gegenüberstellung der **Personalbeiträge** (inkl. 2% Risikobeiträge):

Alter	Heutiger Plan	Vorschlag neu
22	1.0%	9.5%
23 - 24	9.5% freiwillig	9.5%
25 - 34	9.5%	9.5%
35 - 44	9.5%	10.0%
45 - 54	9.5%	10.5%
55 - Altersgrenze	9.5%	10.5%

Im Altersbereich 18 – 21 besteht nur die Risikoversicherung, wobei der Arbeitnehmer-Risikobeitrag unverändert wie bisher 1,0% beträgt.

Gegenüberstellung der **Arbeitgeberbeiträge** (inkl. 2% Risikobeiträge):

Alter	Heutiger Plan	Vorschlag neu
22	1.5%	10.5%
23 - 24	9.5% freiwillig	10.5%
25 - 34	9.5%	10.5%
35 - 44	12.5%	14.0%
45 - 54	15.5%	16.5%
55 - Altersgrenze	18.5%	18.5%

Im Altersbereich 18 – 21 besteht nur die Risikoversicherung, wobei der Arbeitgeber-Risikobeitrag unverändert wie bisher 1,5% beträgt.

Vergleich Kostensituation bisher/neu bei den **Beiträgen**:

(gerundet in TCHF = in Tausend Schweizer Franken)

Arbeitgeber	Beiträge bisher			Beiträge neu ab 2014			Differenz in TCHF		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Stadt	4'524	7'066	11'590	4'926	7'462	12'388	402	396	798
angeschl. Gruppen	1'030	1'554	2'584	1'134	1'669	2'803	104	115	219
Total Mehrkosten							506	511	

Der Stadtrat erachtet die vom PK-Vorstand vorgebrachten Argumente, die für einen massvolle Anpassung des Sparplans sprechen, als stichhaltig und übernimmt deshalb den Vorschlag bezüglich Anpassung des Sparplans zuhanden der Antragstellung an den GGR. Die vom PK-Experten berechneten Mehrkosten für alle Arbeitgebenden zusammen betragen rund CHF 511'000 und für die Versicherten CHF 506'00 jährlich. Für das städtische Personal alleine betragen die Mehrkosten für die Stadt als Arbeitgeberin CHF 396'000 und das Personal CHF 402'000. Je nach Altersstruktur der Versicherten eines Arbeitgebers ergibt sich eine unterschiedliche Kostenstruktur, was sich auch bei den Mehrkosten auswirkt. Im Verhältnis zur Lohnsumme bei der Stadt von rund CHF 66 Mio. sind diese Mehrkosten vertretbar. Die demografische Entwicklung in den kommenden beiden Jahrzehnten wird es zunehmend schwieriger machen, auf dem Arbeitsmarkt gut ausgebildetes Personal zu rekrutieren. Es ist besonders wichtig, mit einer guten Vorsorgelösung die Attraktivität als Arbeitgebende auch in Zukunft halten zu können. Aufgrund des zu erwartenden sinkenden Vorsorgegrades soll der Sparprozess jetzt vorausschauend angepasst werden.

2.5 Revision des Pensionskassenreglements

Wie unter Ziff. 1.2 erläutert, beschränkt sich das vom GGR neu zu erlassende Pensionskassenreglement auf die vom Bundesrecht noch möglichen Bereiche, hier wie vorgeschlagen zur Finanzierung und damit zusammenhängenden Bestimmungen, die sich direkt auf die Finanzierung auswirken. Zudem soll der GGR wie bisher gewisse Rahmenbedingungen zur Organisation der Pensionskasse vorgeben. Der PK-Vorstand und der Stadtrat schlagen vor, die Finanzierungsregelung gemäss neuem Vorschlag unter Ziff. 2.4 vorstehend in das neue Reglement zu übernehmen. Das neue Pensionskassenreglement (vgl. Anhang 1) ist schlank und kommt aufgrund der neuen Kompetenzaufteilung noch mit 18 Paragraphen (bisher über 40) aus. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes anzumerken:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Sitz und Zweck	Vgl. unter Ziff. 2.1. Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 1, wobei Abs. 2 redaktionell präzisiert und der bisherige § 2 Abs. 2 zum Kreis der Versicherten sinngemäss übernommen wurde. Grundsätzlich ist das gesamte städtische Personal bei der Kasse versichert. Es gibt aber noch ein paar wenige Musiklehrpersonen, die aufgrund mehrerer Teilpensen bei verschiedenen Arbeitgebern bei der Pensionskasse des Verbands Musikschulen Schweiz VMS angeschlossen sind, was auch in Zukunft möglich sein soll. Abs. 3 wurde der effektiven Situation betr. Registrierung angepasst.

§ 2 Grundsatz der Vollkapitalisierung	vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.1
§ 3 Anschluss von Institutionen	Wurde aufgrund eines Hinweises der kantonalen Vorprüfungsstelle gestrichen bzw. wird neu im Vorsorgereglement unverändert aufgeführt.
§ 3 Mitgliedschaft	Entspricht in den Grundzügen dem bisherigen § 3. Fallen gelassen wurde das bisherige Kriterium des blossen Beschäftigungsumfangs ("mindestens 30 Prozent"). Es genügt das Erfordernis der Eintrittsschwelle gemäss BVG (zzt. CHF 21'060). Obsolet und deshalb gestrichen wird die freiwillige Versicherung ab Alter 23 - 25, weil die Vollversicherung gemäss dem neu vorgeschlagenen Sparplan bereits ab Alter 22 obligatorisch ist. Weitere Details zur Mitgliedschaft regelt der Vorstand.
§ 4 Finanzierung	Entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1, wobei zusätzlich auch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden erwähnt werden.
§ 5 Massgebender und versicherter Lohn	Entspricht materiell dem bisherigen § 4, wobei der bisherige Abs. 4 aufgrund eines rechtlichen Hinweises der kantonalen Vorprüfungsstelle gestrichen werden musste.
§ 6 Beiträge	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 27 Absätze 1 und 5 übernommen. Für Einzelheiten wird auf das vom PK-Vorstand zu erlassende Vorsorgereglement verwiesen.
§ 7 Höhe der Beiträge	Die Beitragsregelung entspricht dem unter Ziff. 2.4 detailliert erläuterten Vorschlag für einen neuen Sparplan.
§ 8 Sparguthaben, -gutschriften	Auch hier wird auf den unter Ziff. 2.4 detailliert erläuterten Vorschlag für einen neuen Sparplan verwiesen. Die Spargutschriften ab Alter 22 ergeben sich aus den entsprechenden Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden (ohne Risikobeiträge von je 2.0% ab Alter 22 auf Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite).

§ 9 Vorsorgeprimat	vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3.
§ 10 Leistungen der Kasse	Wie unter Ziff. 2.3 ausgeführt, ist aufgrund der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kompetenzaufteilung neu der Vorstand für die Regelungen der Leistungen zuständig. Die Altersleistungen ergeben sich aus den Spargutschriften, den Zinsgutschriften. Für die Bestimmung der Rentenhöhe ist der Umwandlungssatz massgebend. Der Umwandlungssatz muss gemäss Empfehlung des Experten nach dem bisherigen System gemäss § 39^{quinquies} des geltenden Reglements weiterhin über das Jahr 2013 hinaus in jährlichen Schritten reduziert werden. Es ist Sache des PK-Vorstands, den für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse erforderlichen Zielwert des Umwandlungssatzes zu bestimmen. Vorgesehen ist aus heutiger Sicht eine Reduktion auf 6,4%, wobei die weitere Entwicklung stets neu analysiert werden muss. Weitere Anpassungen sind in Zukunft nicht ausgeschlossen. § 10 Abs. 2 neu: Die Garantieerklärung wurde aufgrund eines rechtlichen Hinweises der Aufsichtsbehörde abgeändert. Es ist nicht möglich, dass die Stadt den angeschlossenen Arbeitgebenden eine Garantieerklärung vorschreiben kann. Es wurde deshalb neu festgehalten, dass für allenfalls unter diesem Titel erbrachte Leistungen den angeschlossenen Gruppen Rechnung stellt. Materiell stimmt demnach die neu formulierte Regelung mit der heute geltenden Bestimmung gemäss § 6 Abs. 2 PK-Reglement überein.
§ 11 Organe der Kasse	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 30 übernommen.
§ 12 Versichertenversammlung	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 31 übernommen. Lediglich die bisherige Bezeichnung "Kontrollstelle" wird neu durch "Revisionsstelle" ersetzt.

§ 13 Vorstand	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 32 übernommen.
§ 14 Verwaltungsgrundsätze, Revisionsstelle	Die Regelung gemäss bisherigen § 34 Abs. 2 wurde aufgrund eines Hinweises der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 65d BVG erweitert. Darin wird das Vorgehen bei der Sanierung einer in Unterdeckung geratenen Vorsorgeeinrichtung beschrieben. Unter anderem ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept zu erarbeiten und eine Beitragserhebung ist nur möglich, falls andere Massnahmen nicht zielführend sind.
§ 15 Rechtspflege	Die Regelung wurde grundsätzlich vom bisherigen § 40 übernommen. Auf Hinweis des städtischen Rechtsdienstes wurde jedoch anstelle der verwaltungsgerichtlichen Klage das auch für Private übliche Instrument der Beschwerde aufgeführt.
§ 16 Inkrafttreten	Damit genügend Zeit für die Bearbeitung der Revision zur Verfügung steht, wurde das Datum des Inkrafttretens per 1. Januar 2014 festgelegt.
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	Das bisherige Reglement bleibt noch bis am 31. Dezember 2013 in Kraft und gilt nachher unter Vorbehalt des Übergangsrechts gemäss § 18 als aufgehoben. Die im bisherigen Reglement enthaltenen Übergangsbestimmungen auf der Leistungsseite werden, soweit sie noch relevant sind, vom Vorstand im Vorsorgereglement geregelt.
§ 18 Übergangsrecht	Entsprechend dem Grundsatz der Nichtrückwirkung neuer Normen ist für bereits laufende Rentenfälle und ausgetretene Versicherte das bisherige Recht anwendbar. Übergangsbestimmungen des bisherigen Reglements werden, soweit sie noch relevant sind, vom Vorstand im neuen Vorsorgereglement zu regeln sein.

2.6 Erlass eines neuen Vorsorgereglements durch den PK-Vorstand

Es wird auf die Ziffern 2.3 sowie die Bemerkungen zu § 10 des neu vorgeschlagenen Reglements verwiesen. Der Vorstand wird per 1. Januar 2014 auf der Basis des neuen Pensionskassenreglements ein neues Vorsorgereglement erlassen. Es ist beabsichtigt, den Umwandlungssatz im bereits umschriebenen Sinne zu reduzieren. Im Sinne der Transparenz wird der vom Kassenexperten auf dieser Grundlage erstellte und vom PK-Vorstand gutgeheissene Entwurf des neuen Vorsorgereglements dieser Vorlage beigelegt.

3. Vernehmlassung/Vorprüfungen

Die Revisionsvorlage wurde der ARGE, Arbeitsgemeinschaft der städtischen Personalverbände, und den angeschlossenen Arbeitgebenden zur Vernehmlassung sowie dem Kanton und der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung zugestellt. Die Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die angeschlossenen Arbeitgebenden haben, soweit sie sich überhaupt materiell geäußert haben, der aufgrund der BVG-Bestimmungen sich ergebenden rechtlichen Notwendigkeit der Revision Verständnis entgegengebracht.

Dasselbe gilt für die Vernehmlassung der Personalverbände. Diese haben, wie bereits erwähnt, die Prüfung eines neuen Sparplans angeregt. Der Vorstand hat dieses Anliegen aufgenommen und vom Experten detailliert überprüfen lassen. Der in der Folge vom Experten bzw. PK-Vorstand vorgeschlagene Sparplan (vgl. Ziff. 2.4) weicht nur wenig von der Anregung des Personalverbands ab, so dass das Anliegen als erfüllt bezeichnet werden kann. Weitere Hinweise des Personalverbands betreffen das vom Vorstand zu erarbeitende Vorsorgereglement.

Die Vorprüfungsantworten der Aufsichtsbehörde und der Direktion des Innern des Kantons Zug als Genehmigungsstellen wurden vom Experten geprüft und die entsprechenden Hinweise im Text des neuen PK-Reglements berücksichtigt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug in erster Lesung zu verabschieden.

Zug, 26. Februar 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug
3. Geltendes Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994
4. Synopsis Stadtrat vom 26. Februar 2013
5. Entwurf des PK-Vorstands für ein neues Vorsorgereglement

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement in Absprache mit dem PK-Vorstand verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadt- und PK-Präsident Dolfi Müller, Tel. 041 728 21 01, zur Verfügung.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug; Totalrevision; 1. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246 vom 26. Februar 2013 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2014 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

4. Der Stadtrat und der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug werden mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Reglement vom Kanton genehmigt am